

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rhodental). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 12h oder 12 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden **Mittwoch mittags**.

Baduz, Freitag

N. 34.

den 23. August 1918.

Amthlicher Teil.

Zl. 3446/Reg.

Kundmachung betreffend die Fleischversorgung.

In Ausführung des Punktes IV der hierortigen Verordnung vom 10. September 1917 L. Gbl. Nr. 9 wird auf Grund des bezüglichen Beschlusses der Landesnotstandskommission der Ankauf von Schlachtvieh bei Privaten gänzlich verboten. Zur Schlachtung dürfen nur solche Stücke gebracht werden, welche von der Viehverwertungsstelle bezogen wurden.

Ein Landeszuschuß zu den Schlachtkosten wird nur dann geleistet, wenn die geltenden Richtpreise für Schlachtvieh nicht überschritten wurden, das Schlachtgewicht des betreffenden Stückes von einem, seitens jeder Gemeinde aufzustellenden Vertrauensmann kontrolliert und auf der Abrechnung bestätigt worden ist, weiters wenn die für Schlachtungen auf Rechnung des Landes vorgeschriebenen Fleischpreise eingehalten wurden.

Der Abgabepreis für das Fleisch von Hegen und anderem Jungvieh wird auf 6 Kr. herabgesetzt.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 16. August 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 3528/Reg.

Kundmachung betreffend die Ausfuhr von Jungschweinen.

Zufolge Beschlusses der Landesnotstandskommission wird die Ausfuhr von Schweinen im Alter bis zu 6 Wochen bis 15. September l. J. gestattet.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 16. August 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 3483/Reg.

Kundmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß die Kriegsgetreideverkehrsanstalt nur eine kleinere Menge Saatbuchweizen abzugeben in der Lage war, konnten von den zahlreich eingelangten Bestellungen auf solches Saatgut nur die jener Landwirte berücksichtigt werden, welche erhebliche Frostschäden erlitten haben — und auch diese nur in reduziertem Ausmaße.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 18. August 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Staatssekretär von Hinge zur Verständigungsfrage.

Röln. Eine Antwort an Lloyd George gab Staatssekretär v. Hinge in einer Unterredung dem Berliner Vertreter der „Röln. Zeitung“. Am vierten Jahrestag des Eintrittes Englands in den Krieg, am 4. August veröffentlichte Lloyd George eine Botschaft an das englische Volk. Darin stellt er die Behauptung auf, vor sechs Monaten hätten die Deutschen die von der Entente vorgeschlagene vernünftige Regelung der Weltverhältnisse abgelehnt. Herr v. Hinge sagte: Die Behauptung war unbestimmt. Es ist den maßgebenden politischen und militärischen Stellen nichts bekannt über einen solchen vernünftigen Friedensvorschlag der Alliierten. Wäre es den Bundesstaatsmännern ernst mit der Erzielung eines Verständigungsfriedens gewesen, so hätten sie durch vorbereitete Persönlichkeiten zum Zwecke von Besprechungen an Deutschland herantreten sollen. Dies wäre der Weg gewesen, um beide Gegner miteinander in Fühlung zu bringen, welcher Weg zu einer einigermassen ausreichenden Besprechung hätte führen können. Indem er auf den Zeitpunkt Bezug nahm, auf den die Aeußerung Lloyd Georges anspielt, weist der Staatssekretär darauf hin,

Zl. 3607/Reg.

Kundmachung

betreffend die Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Telephon-Gebühren.

Mit 1. September 1918 tritt eine Erhöhung der bisherigen Post-, Telegraphen- und Telephongebühren ein. Die neuen Gebühren sind im Wesentlichen folgende:

1. Für einen einfachen Brief bis zu 20 Gr. 20 Heller, für jede weiteren 20 Gr. oder den angefangenen Teil davon 5 Heller.
2. Für die von der Post aufgelegten Kartenbriefe 20 Heller.
3. Für Postarten 10 Heller.
4. Für Wertbriefe wird die gleiche Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief im gleichen Gewichte und die Wertgebühr eingehoben; diese beträgt 10 Heller für je 300 Kr. des angegebenen Wertes. Die Mindestgebühr für einen Wertbrief ist 60 Heller.
5. Für Pakete bis 5 Kg. 1 Kr., bis 10 Kg. 2 Kr. 20 Heller, bis 15 Kg. 3 Kr. 20 Heller und bis 20 Kg. 4 Kr. 20 Heller. Die Wertgebühr beträgt 10 Heller für je 300 Kr. des angegebenen Wertes.

Alle Pakete müssen frankiert werden.

6. Für Postanweisungen beträgt die Grundgebühr 20 Heller und die Wertgebühr 5 Heller für je 50 Kr. oder den angefangenen Teil davon.
7. An Zustellgebühren werden eingehoben:
a) für einen Wertbrief bis 1000 Kr. 10 Heller;
b) für Pakete im Gewichte bis zu 3 Kg. ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe bis zu 1000 Kr. 20 Heller;
c) für eine Post- oder Zahlungsanweisung bis 10 Kr. 5 Heller, bis 1000 Kr. 20 Heller.
8. Die Fernspreckgebühren betragen bei Entfernungen bis zu 50 Kilom. 1 Kr., bis zu 100 Kilom. 1 Kr. 50 Heller, bis 300 Kilom. 2 Kr. 50 Heller und bei Entfernungen von über 300 Kilom. 4 Kr. Für die erste Nahzone beträgt die Gebühr 40 Heller, für die zweite Nahzone 60 Heller.
9. Zu den Telegrammgebühren wird in Zukunft ein Zuschlag von 20 Heller eingehoben.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 20. August 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 3573/Reg.

Kundmachung.

Rosa Seger von Baduz hat angezeigt, daß ihr das Büchlein über Sparkasse-Einlagen im Betrage von 4540 Kr. 42 Heller abhanden gekommen sei.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Sparkassenstatuten wird der Verlust dieses Einlagebüchleins mit dem Beifügen verlaubar, daß die Sparkasse der Eigentümerin des bezeichneten Sparkassenguthabens ein Duplikat des betreffenden Büchleins ausfertigen wird, wenn sich binnen 3 Monaten vom Tage der Verlaubarung an niemand als Inhaber des verlorenen Büchleins bei der Sparkasse gemeldet haben würde.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 21. August 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Personalien. Der im Unterlande allbekannte und hochgeschätzte Herr Dr. med. et iur. Franz Ritter von Haberler wurde mit der Leitung der ersten Sektion (Bekämpfung der Infektionskrankheiten, Verkehrshygiene usw.) des Ministeriums für Volksgesundheit betraut.

Landtag. Wie aus sicherer Quelle verlautet, waren außer den 5 Antragstellern auf Einberufung eines außerordentlichen Landtages die 10 übrigen Abgeordneten gegen diesen Antrag, wohl aber soll dieses Jahr der ordentliche Landtag schon anfangs Oktober einberufen werden.

Kriegsgewinnsteuer. Wie man hört, solle die Kriegsgewinnsteuer besonders für die mittleren Gewinne (die manche einfachen Bäuerlein hatten) herabgesetzt werden. Es ist dies eine sehr zu begrüßende Maßnahme, die geeignet ist, manche Härte zu lindern und der Unzufriedenheit zu steuern.

Goldene Hochzeit. Am 26. August feiern in Balzers die goldene Hochzeit die Eheleute Altvorsteher Josef Brunhart und Anna Maria Brunhart geb. Burgmeier. Das greise Ehepaar erfreut sich in Balzers allgemeiner Hochschätzung, und wir sind überzeugt, daß die Balzner diesen seltenen Anlaß benutzen, das Hochzeitspaar durch eine kleine Aufmerksamkeit zu ehren. Wir unsererseits entbieten ihm die besten Glückwünsche und hoffen, es möge ihm in

gerade zu dieser Zeit seien die Staatsmänner der Alliierten selbst über ihre wahren Absichten zum mindesten im Unklaren gewesen.

Wie lagen damals die Verhältnisse? Ende Dezember haben die Mittelmächte eine Aufforderung an die feindlichen Staatsmänner gerichtet, an den Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk teilzunehmen zum Zwecke des allgemeinen Verständigungsfriedens. Kurz darauf, am 5. Januar hielt Lloyd George vor den englischen Gewerkschaftsführern eine Rede, worin er imperialistische und annerzionistische Kriegsziele aufstellte, die selbst in Rußland gewissen Kreisen, zumal den Arbeitern, zu weit gingen. In dieser Rede fanden sich unmittelbare Anträge für das spätere Programm des Wirtschaftskrieges. Am 8. Januar erließ Präsident Wilson seine Botschaft mit den bekannteren 14 Punkten. Am 24. Januar erklärte der deutsche Reichskanzler im Hauptauschuß des Reichstages, die Reden Wilsons und Lloyd Georges enthielten gewisse Grundsätze für den allgemeinen Verständigungsfrieden, denen auch wir zustimmen und welche die Ausgangs- und Zielpunkte für Verhandlungen bilden könnten. Wo jedoch konkrete Fragen zur Sprache kämen, wäre eine Friedensausicht schon weniger bemerkbar. Zu diesem Zeitpunkte entwickelte Graf Czernin im Reichs-

rate seine Ansichten über die Abweisung. Am 5. Februar wurden die Beschlüsse der Verbandskonferenz in Versailles bekannt. Darin erklärte der oberste Kriegsrat, an dem leitende Staatsmänner des Verbandes teilnahmen, es sei unmöglich gewesen, aus den Reden der gegnerischen Staatsmänner irgendetwas herauszufinden, das sich den Bedingungen der alliierten Regierungen genähert hätte. Deshalb müsse der Krieg mit äußerster Energie und engster Fühlungnahme unter den Alliierten auf militärischem Gebiete geführt werden. Am 12. Februar erließ Präsident Wilson seine Botschaft, in der er seine vier allgemein bekannten Punkte als Grundlage für einen dauerhaften Frieden darlegte. In diesen Tagen erklärte Lloyd George im Unterhause, die englische Regierung könne von ihren Kriegszielen, die sie aufgestellt habe, nicht abgehen. Am 25. Februar sprach der deutsche Reichskanzler. Er erklärte sich für die Annahme der vier Punkte Wilsons, die aber nicht nur von dem Präsidenten vorgeschlagen, sondern von allen Staaten und Völkern anerkannt werden müßten. Dieses sei aber noch nicht der Fall, wie dies die imperialistischen Kriegsziele Englands beweisen. In einer weiteren Rede führte der Reichskanzler aus, bei den feindlichen Staaten zeige